Industrie- und Handelskammer
Halle-Dessau

Umwelt- und Energienachrichten

Neues rund um Umwelt, Energie, Klima und Rohstoffe

Ausgabe Mai/Juni 2025 **30.05.2025**

Inhalt Seite

Nachrichten aus Europa **2**
Erster Teil des EU-Omnibus-Pakets I in Kraft 2
CBAM: Ab sofort Zulassungsantrag möglich 2
EU-Parlament stimmt für Vereinfachungen beim CBAM 2
Evaluierung des Emissionshandels: Konsultation der EU-Kommission bis 08.07.2025 3
EU-Kommission untersucht Entwicklung der Industrie in Europa 4
EU-Kommission plant vollständigen Importstopp für Erdgas aus Russland 4
ECHA schlägt Beschränkungen für Chrom(VI)-Verbindungen vor 4
Berichtspflicht für die im F-Gase-Portal registrierten Unternehmen: Betroffenheit prüfen 5
EMAS-Helpdesk veröffentlicht Abgleich zu Anforderungen der IED und EMAS 5
Neue EU-Regelungen zu Kunststoffgranulat: Differenzierte Pflichten nach Unternehmensgröße 6
Sustainable Finance: Umfrage für mittelständische Unternehmen (bis 09.06.2025) 6
Öffentliche Konsultation zur neuen Bioökonomie-Strategie (bis 23.06.2025) 7

Nachrichten aus Deutschland **8**
Szenariorahmen für die Netzentwicklungspläne Strom und Gas/Wasserstoff genehmigt 8
Ergebnisse der DIHK-Umfrage: Auswirkungen des EuGH-Urteils zu Kundenanlagen 8
Gebäudeenergiegesetz bei EMAS, ISO 14001 und ISO 50001 beachten 8
Weißbuch Wasserstoffspeicher 9
Keine Steuerbegünstigung mehr für Strom aus fester Biomasse-Verfeuerung ab 7,5 MW 9
Einwegkunststofffonds: Keine Prüfpflicht 2025 und verlängerte Meldefrist bis 15.06.2025 10
Neue Vorgaben der Bioabfallverordnung in Kraft 10
Neue Veröffentlichungen | Neu im Internet 11

Nachrichten aus der Region **12**
Online-Seminar: 1 Jahr BattVO – 20 Jahre ElektroG am 18.06.2025 12

weitere Links **13**

Nachrichten aus Europa

Erster Teil des EU-Omnibus-Pakets I in Kraft

Der erste Teil des sog. Omnibus-Pakets I zur Nachhaltigkeit hat das Verfahren absolviert. Die Änderungen sind als Richtlinie (EU) 2025/794 nach Veröffentlichung im Amtsblatt am 17. April 2025 in Kraft getreten.

Mit diesen Änderungen wird die Anwendung der Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie (Corporate Sustainability Reporting Directive/CSRD, (EU) 2022/2464) für Unternehmen der 2. Welle und 3. Welle um jeweils 2 Jahre verschoben:

- Unternehmen der sog. 2. Welle: große Kapitalgesellschaften und ihnen gleichgestellte haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften, Mutterunternehmen einer großen Gruppe, vgl. Änderung von Art. 5 Abs. 2, 1. Unterabsatz, lit. b der Richtlinie (EU) 2022/2464: Nachhaltigkeitsberichtspflicht für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen.
- Unternehmen der sog. 3. Welle: kleine und mittlere kapitalmarktorientierte Gesellschaften, bestimmte kleine und nicht komplexe Institute, bestimmte firmeneigene Versicherungsunternehmen, vgl. Änderung von Art. 5 Abs. 2, 1. Unterabsatz, lit. c: Nachhaltigkeitsberichtspflicht für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2028 beginnen.
- Entsprechende Änderungen auch für Emittenten nach Art. 5 Abs. 2, 3. Unterabsatz lit. b und lit. c.

Für die Unternehmen der sog. 1. Welle, große Kapitalgesellschaften und ihnen gleichgestellte haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften mit mehr als 500 Mitarbeitern sowie Mutterunternehmen einer großen Gruppe mit mehr als 500 Mitarbeitern, sind keine Änderungen vorgenommen worden.

Der zweite Teil des Omnibus-Pakets I enthält Vorschläge für eine Veränderung des Anwendungsbereichs der Berichterstattung und der inhaltlichen Anforderungen der CSRD. Die Beratungen darüber haben im Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments begonnen. (Quelle: DIHK)

zum Inhaltsverzeichnis

CBAM: Ab sofort Zulassungsantrag möglich

Die Durchführungsverordnung zum registrierten Anmelder beim CO_2-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) ist in Kraft. Das Anmeldemodul ist seit dem 31. März 2025 offen. Das heißt: Betroffene Unternehmen können nun einen Antrag auf Zulassung stellen, um ab dem 1. Januar 2026 den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders nachweisen und importieren zu können.

Betroffen ist, wer CBAM-pflichtige Waren einführt (Zement, Eisen und Stahl, Aluminium, Düngemittel, Wasserstoff und Strom) und bis zu 50 Tonnen dieser Waren pro Jahr einführt. Die 50-Tonnen-Grenze ist noch Teil des EU-Gesetzgebungsprozesses (Omnibus I), ein Beschluss ist nicht vor Sommer 2025 zu erwarten.

Der Zulassungsantrag läuft ausschließlich über das EU-Trader-Portal und Identitätsmanagement im CBAM-Register des Zolls. Die Zulassung dauert lange. Von der Kommission sind 180 Tage, also ein halbes Jahr vorgesehen. In Deutschland wird es zu Verzögerungen kommen, da die bearbeitende Stelle noch nicht bestimmt ist. Nähere Informationen gibt es auf den Seiten der national zuständigen Behörde, der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt).

Allerdings sind weiterhin alle Importeure von CBAM-pflichtigen Waren bis Ende 2025 verpflichtet, quartalsweise einen CBAM-Bericht abzugeben, auch wenn sie zukünftig unter die 50-Tonnen-Schwelle fallen. Dies erfolgt weiterhin im Übergangsregister. (Quelle: DIHK)

zum Inhaltsverzeichnis

EU-Parlament stimmt für Vereinfachungen beim CBAM

Das Parlament hat am 22. Mai 2025 dem Vorschlag der EU-Kommission zur Vereinfachung des CO_2-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) zugestimmt, der Teil des „Omnibus I"-Vereinfachungspaketes ist. Die

Abgeordneten nahmen technische Klarstellungen vor und unterstützten die Einführung eines neuen Schwellenwertes von 50 Tonnen.

Kernstück des Vorschlags ist die Einführung eines Schwellenwerts von 50 Tonnen CBAM-pflichtiger Liefermenge pro Jahr anstelle des bisher gültigen Schwellenwertes von 150 Euro pro einzelner Lieferung. Dadurch würden die meisten Importeure (90 Prozent) – vor allem kleine und mittlere Unternehmen sowie Einzelpersonen, die nur geringe Mengen CBAM-pflichtiger Waren einführen – von den Verpflichtungen befreit. Die Umweltziele des CBAM bleiben jedoch erreichbar, da weiterhin 99 Prozent der gesamten CO_2-Emissionen aus Importen von Eisen, Stahl, Aluminium, Zement und Düngemitteln erfasst würden.

Für die betroffenen Importe wird zudem das Zulassungsverfahren für diejenigen, die CBAM-pflichtige Waren einführen möchten, vereinfacht, ebenso die Emissionsberechnung sowie das Management der CBAM-Finanzverpflichtungen; Missbrauchsschutzvorkehrungen werden verstärkt.

Das Parlament ist nun bereit, Verhandlungen mit dem Rat über die endgültige Ausgestaltung der Verordnung zu beginnen. (Quelle: DIHK, EU-Parlament)

zum Inhaltsverzeichnis

Evaluierung des Emissionshandels: Konsultation der EU-Kommission bis 08.07.2025

Die Europäische Kommission lädt zu einer Konsultation zur Evaluierung des EU-Emissionshandels (EHS) und der Marktstabilitätsreserve (MSR) ein. Der Zweck der Konsultation zielt auf die Vermeidung von Carbon Leakage, den Anwendungsbereich des EHS, die MSR, die Verknüpfung des EHS mit anderen CO_2-Märkten (international) sowie Fördermechanismen für die CO_2-Entnahme, -Abscheidung und -Nutzung (CCUS) ab.

Bis zum 8. Juli 2025 läuft die Frist für Rückmeldungen, welche sich auf die Sondierung zu einer Folgenabschätzung und eines detaillierten Fragebogens zur Überprüfung des EHS1 bezieht. Ziele und Optionen der Sondierung zu einer Folgenabschätzung sind u. a.:

- **Luftverkehr:** Überprüfung des geografischen Geltungsbereichs des EU-EHS in Bezug auf internationale Flüge und mögliche Anpassung an das globale System CORSIA der International Civil Aviation Organization (ICAO), unter besonderer Berücksichtigung abgelegener Regionen
- **Carbon Leakage:** Bewertung zusätzlicher Schutzmechanismen für nicht vom CBAM erfasste Sektoren zur Vermeidung von Produktionsverlagerungen
- **CO_2-Entnahme/negative Emissionen:** Prüfung der Einbindung dauerhafter CO_2-Entnahmetechnologien (z. B. BECCS, DACCS) in das EU-EHS
- **Abfallwirtschaft:** Mögliche Ausweitung des EU-EHS auf Siedlungsabfallverbrennungsanlagen ab 2028 sowie Bewertung anderer abfallbedingter Emissionsquellen
- **CO_2-Nutzung (nicht dauerhaft):** Sicherstellung, dass nur dauerhaft gebundene Emissionen im EHS berücksichtigt werden, um Doppelzählungen zu vermeiden
- **Schwellenwerte/kleine Anlagen:** Prüfung einer möglichen Senkung des 20-MW-Schwellenwertes zur Einbeziehung kleinerer Emittenten ins EU-EHS
- **Seeverkehr:** Bewertung der Weiterentwicklung des EU-EHS im Seeverkehr im Hinblick auf IMO-Maßnahmen, kleinere Schiffe und besondere Dienste der territorialen Kontinuität
- **Marktstabilitätsreserve (MSR):** Überprüfung der MSR-Parameter hinsichtlich ihrer Wirkung auf Marktstabilität, Wettbewerbsfähigkeit und Vermeidung von Carbon Leakage
- **CO_2-Marktverknüpfung:** Untersuchung möglicher Vorteile einer Verbindung des EU-EHS mit anderen internationalen CO_2-Märkten
- **Vereinfachung & Kohärenz:** Evaluierung von Vereinfachungspotenzial und Kohärenz mit anderen EU-Vorgaben zur Reduzierung administrativer Anforderungen
- **Einnahmenverwendung:** Analyse, wie die Nutzung der Einnahmen aus dem Emissionshandel klimawirksam maximiert werden kann

(Quelle: DIHK)

zum Inhaltsverzeichnis

EU-Kommission untersucht Entwicklung der Industrie in Europa

Bei Fortsetzung der aktuellen Trends wären in Deutschland 26 von 38 NUTS-2-Regionen vom industriellen Niedergang betroffen. Das zeigt eine am 28. März 2025 veröffentlichte Studie der Generaldirektion für Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU der EU-Kommission.

Für alle 242 NUTS-2-Regionen haben die Autoren anhand von drei Kriterien die Entwicklung von sieben Branchen analysiert und eruiert, wie sie sich bei der Fortsetzung der bisherigen Trends entwickeln würden. Die Branchen sind Automobil, Basismetalle, Chemikalien, Metallerzeugnisse, Maschinen und nichtmetallische Mineralien und die Bauindustrie. Gemessen an den Ergebnissen ist Deutschland mit der Slowakei und Estland am stärksten betroffen - in Mitteldeutschland würden vor allem negative Auswirkungen in der Automobilindustrie und der Metallerzeugung zu erwarten sein. (Quelle: DIHK)

zum Inhaltsverzeichnis

EU-Kommission plant vollständigen Importstopp für Erdgas aus Russland

Mit dem aktualisierten REPowerEU-Fahrplan will die Europäische Kommission die Abhängigkeit von russischer Energie bis Ende 2027 vollständig beenden. Im Fokus stehen der schrittweise Ausstieg aus russischem Gas, Öl und Atomenergie sowie neue Maßnahmen zur Versorgungssicherheit und Energiewende.

Am 6. Mai 2025 hat die Europäische Kommission den neuen REPowerEU-Fahrplan vorgestellt, mit dem Ziel, die verbleibenden Abhängigkeiten von russischer Energie vollständig zu beenden. Der Anteil russischen Gases an den EU-Importen ist von 45 Prozent im Jahr 2021 auf 19 Prozent im Jahr 2024 gesunken, die Importe von russischem Öl und Kohle wurden weitgehend eingestellt. Nun sollen auch russisches Pipelinegas, LNG und Atomenergie bis spätestens 2027 vollständig aus dem EU-Energiemix verschwinden.

Unternehmen könnten künftig verpflichtet werden, Informationen über Vertragsmengen und -laufzeiten russischer Gaslieferungen an die zuständigen Behörden und die EU-Kommission zu melden. Außerdem sollen die Mitgliedstaaten bis Ende 2025 nationale Ausstiegspläne vorlegen, die den Weg zum Ausstieg aus russischem Gas und zur Versorgung mit alternativen Quellen aufzeigen. Ab Ende 2025 sollen keine neuen Langfristverträge sowie kurzfristigen Spotverträge mehr abgeschlossen werden dürfen. Die vollständige Beendigung der langfristigen Verträge ist bis Ende 2027 vorgesehen.

Zur Absicherung des Ausstiegs wird die europäische Nachfragebündelung über das Instrument "AggregateEU" weitergeführt und ausgebaut. Zudem sollen biomethan- und wasserstoffbasierte Alternativen gefördert sowie der Infrastrukturausbau, insbesondere in Mittel- und Südosteuropa, weiter beschleunigt werden. Die EU strebt in diesem Zusammenhang auch eine verstärkte Energiekooperation mit Partnerländern im Mittelmeerraum, in Nordafrika und im Nahen Osten an.

Die vollständige Abkopplung von russischer Energie ist Teil der wirtschafts- und sicherheitspolitischen Gesamtstrategie der Union. Legislative Vorschläge zur Umsetzung der Maßnahmen werden bereits für Juni erwartet. (Quelle: DIHK)

zum Inhaltsverzeichnis

ECHA schlägt Beschränkungen für Chrom(VI)-Verbindungen vor

Auf Anfrage der Europäischen Kommission bewertete die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) die Risiken von Cr(VI)-Verbindungen sowie die sozioökonomischen Auswirkungen möglicher Beschränkungen. Die Agentur kam zu dem Schluss, dass eine EU-weite Beschränkung gerechtfertigt ist, da Cr(VI)-Verbindungen zu den gefährlichsten krebserregenden Stoffen am Arbeitsplatz zählen.

Die vorgeschlagene Beschränkung sieht Ausnahmen für bestimmte Anwendungen vor, etwa bei der Formulierung von Gemischen, der Galvanisierung auf Kunststoff- und Metallsubstraten sowie bei bestimmten Oberflächenbehandlungen, sofern strenge Grenzwerte für Exposition und Emissionen eingehalten werden.

Eine sechsmonatige öffentliche Konsultation beginnt voraussichtlich am 18. Juni 2025. Die wissenschaftlichen Ausschüsse der ECHA werden den Vorschlag bewerten. Die endgültige Entscheidung über die Beschränkung trifft die Europäische Kommission gemeinsam mit den EU-Mitgliedstaaten.

Ebenfalls am 18. Juni 2025 veranstaltet die ECHA ein **Webinar**, um den Konsultationsprozess zu erläutern und die Beteiligung der Interessengruppen zu fördern. Das Webinar richtet sich unter anderem an Antragsteller und Zulassungsinhaber für die Verwendung von Chrom(VI)-haltigen Substanzen, Anbieter alternativer Substanzen und Technologien, Regulierungsbehörden und Gesundheitsbehörden sowie Consultants und Risikobewerter. Der Livestream ist hier abrufbar. Es ist keine Registrierung erforderlich. (Quelle: DIHK)

zum Inhaltsverzeichnis

Berichtspflicht für die im F-Gase-Portal registrierten Unternehmen: Betroffenheit prüfen

Im F-Gase-Portal registrierte Unternehmen werden automatisch auf die Pflicht zur Abgabe eines Berichts nach Art. 26 hingewiesen. Das Portal informiert dabei auch viele, die nicht von dieser Pflicht betroffen sind. Die Unternehmen sollten deshalb vorher ihre Betroffenheit prüfen.

Der Art. 26 der F-Gase-Verordnung schreibt die Berichtspflicht für eine Reihe von Tätigkeiten vor. Für Unternehmen, die F-Gase beispielsweise in Form von Kältemitteln in vorbefüllten Einrichtungen (bspw. Fahrzeugen, Kälte- und Klimaanlagen oder Wärmepumpen) handeln oder herstellen, kann dabei Abs. 4 relevant werden. Hier trifft sie die Berichtspflicht, wenn die von ihnen in Verkehr gebrachten Mengen folgende Schwellenwerte überschreiten:

- teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW): $\geq$ 10 t CO_2-Äquivalenten
- andere F-Gase: $\geq$ 100 t CO_2-Äquivalenten.

Diese Pflicht nach Abs. 4 gilt nur für das Inverkehrbringen in der EU. Ausfuhren sind nicht betroffen. Für den Handel von PKW werden die Mengenschwellen erst ab sehr großen Mengen überschritten. Das ab dem Jahr 2011 gängige Kältemittel R1234yf hat laut Anhang II der Verordnung nur noch einen Umrechnungsfaktor von 0,501 und kommt in PKW in der Regel in Mengen von unter einem Kilogramm vor. Andere Kältemittel können dagegen sehr hohe Treibhausgaspotenziale aufweisen. Eine Liste der Umrechnungsfaktoren hält das Umweltbundesamt hier bereit.

Die weiteren Absätze des Art. 26 könnten Unternehmen betreffen, die F-Gase selbst oberhalb bestimmter Mengen beispielsweise in Behältern (Abs. 1) herstellen, ein- oder ausführen. Weiterhin können sie betroffen sein, wenn sie F-Gase zerstören (Abs. 2) oder Prüfberichte nach Art. 19 Abs. 3 einreichen müssen (Abs. 7).

Antworten auf häufig gestellte Fragen bietet das Umweltbundesamt auf seinen Internetseiten an. Ein umfangreiches Dokument zum Art. 26 der F-Gase-Verordnung haben Kommission und EEB hier veröffentlicht. (Quelle: DIHK-Eco-Post 04/2025)

zum Inhaltsverzeichnis

EMAS-Helpdesk veröffentlicht Abgleich zu Anforderungen der IED und EMAS

Die überarbeitete Richtlinie über Industrieemissionen (IED) führt strengere Umweltstandards für bestimmte industrielle Anlagen ein. Neben niedrigeren Emissionsgrenzwerten verpflichtet die neue IED die Betreiber großer Industrieanlagen dazu, bis zum 1. Juli 2027 ein Umweltmanagementsystem (UMS) einzuführen. Der EMAS-Helpdesk erarbeitete mit dem österreichischen Klimaministerium einen Abgleich, der die Synergien und Unterschiede zwischen EMAS und der IED aufzeigt.

Die grundlegenden Anforderungen der IED an ein Umweltmanagementsystem (UMS), wie z. B. Umweltpolitik, Ziele, Leistungsindikatoren, Maßnahmen und öffentliche Berichterstattung entsprechen den EMAS-Standards. EMAS ist außerdem anerkannt für die Einhaltung der besten verfügbaren Techniken (BVT), die spezifische Anforderungen an ein UMS enthalten (z. B. BVT für Oberflächenbehandlung). Sowohl EMAS als auch die IED streben nach der kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung und die jährlichen EMAS-Umwelterklärungen decken die IED-Anforderungen an Leistungsindikatoren ab.

Sowohl EMAS als auch die IED beziehen Energieverbrauch und -effizienz als relevante Indikatoren des UMS ein und sehen die kontinuierliche Verbesserung in diesem Bereich vor. Die ISO 14001 fordert im Gegensatz dazu nicht zwangsläufig die Überwachung und Messung der Energieleistung.

Trotz der großen Übereinstimmung bestehen auch Unterschiede: EMAS bezieht sich z. B. auf Standorte und die IED auf Anlagen. Somit müssen EMAS-Organisationen gegebenenfalls den Detailgrad ihres UMS und ihrer Umwelterklärungen anpassen. Außerdem fordert die IED ein Chemikalieninventar sowie einen kontinuierlichen Verbesserungsprozesses für den Umgang mit Chemikalien. Ab 2030 verlangt die IED Transformationspläne, die den Beitrag zu einer klimaneutralen, ressourceneffizienten Wirtschaft bis 2050 darlegen. EMAS sieht die Erstellung eines Transformationsplans nicht explizit vor, kann aber eine sinnvolle Unterstützung bieten. Weitere Informationen: https://www.emas.de/aktuelles/news/2025-05-ied-abgleich. (Quelle: www.emas.de)

zum Inhaltsverzeichnis

Neue EU-Regelungen zu Kunststoffgranulat: Differenzierte Pflichten nach Unternehmensgröße

Im Rahmen der neuen EU-Verordnung zur Reduzierung von Mikroplastikverschmutzung haben sich der Rat und das Europäische Parlament auf differenzierte Anforderungen für Unternehmen geeinigt, die Kunststoffgranulat (Plastic Pellets) verarbeiten oder transportieren. Ziel der neuen Regelungen ist es, einen hohen Umweltschutzstandard mit praktikablen Vorgaben für Unternehmen verschiedener Größenordnungen zu vereinen.

Ein klarer Rahmen legt die Verpflichtungen für den Fall von Unfallschäden fest, insbesondere im Hinblick auf die Aufräumarbeiten. Jeder Betrieb, der mit Kunststoffgranulat umgeht, erstellt einen Maßnahmenkatalog in einem Risikomanagementplan. Diese Maßnahmen umfassen unter anderem Verpackung, Be- und Entladung, Mitarbeiterschulungen sowie die Bereitstellung der erforderlichen Ausrüstung.

Künftig müssen Unternehmen, die jährlich mehr als 1.500 Tonnen Kunststoffgranulat handhaben, eine Zertifizierung durch eine unabhängige Drittpartei vorweisen. Damit soll sichergestellt werden, dass angemessene Maßnahmen gegen den Verlust von Granulat in die Umwelt getroffen werden.

Für kleinere Unternehmen, die ebenfalls über der Schwelle von 1.500 Tonnen pro Jahr liegen, gelten hingegen vereinfachte Auflagen. Diese Betriebe erhalten die Möglichkeit, eine einmalige Zertifizierung innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Regelung durchzuführen. Noch niedrigere Anforderungen gelten für Unternehmen, die weniger als 1.500 Tonnen pro Jahr verarbeiten, sowie für Kleinstunternehmen (Mikrounternehmen). Sie müssen lediglich eine Selbsterklärung zur Einhaltung der Vorschriften abgeben.

Nach der vorläufigen Einigung zwischen dem Rat und dem Parlament steht nun die formelle Annahme des Gesetzestextes durch beide Institutionen aus. Sobald dies erfolgt ist, wird die Verordnung im Amtsblatt der EU veröffentlicht und tritt nach einer zweijährigen Übergangsfrist in Kraft. Die EU-Kommission plant zudem die Ausarbeitung technischer Leitlinien, um die Umsetzung der Vorschriften zu erleichtern und eine einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen. (Quelle: DIHK)

zum Inhaltsverzeichnis

Sustainable Finance: Umfrage für mittelständische Unternehmen (bis 09.06.2025)

Die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK), SME United und Eurochambres führt mit Unterstützung der Universität Paderborn eine Umfrage zum Thema Sustainable Finance im Mittelstand durch. Ziel ist es, den Zugang zu nachhaltiger Finanzierung mittelständischer Unternehmen vor dem Hintergrund der Sustainable Finance-Regulierung (Taxonomie, Nachhaltigkeitsberichterstattung usw.) zu ermitteln.

Kleine und mittelständische Unternehmen können sich bis 9. Juni 2025 an der Umfrage beteiligen. Die Umfrage ist anonym und dauert nur wenige Minuten. Angesichts der aktuellen Debatten um eine Vereinfachung der Regulierung kann diese Studie wichtige Impulse setzen, wie die Vorläuferstudie aus dem Jahr 2023 bereits gezeigt hat. Diese Studie finden Sie hier. Bei Fragen zur Umfrage können Sie sich an SMESurvey@upb.de wenden. (Quelle: DIHK)

zum Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Konsultation zur neuen Bioökonomie-Strategie (bis 23.06.2025)

Die Europäische Kommission hat eine öffentliche Konsultation zur Überarbeitung der EU-Bioökonomie-Strategie gestartet. Diese Strategie, die erstmals 2012 eingeführt und 2018 aktualisiert wurde, soll nachhaltiges Wirtschaftswachstum fördern, indem sie biologische Ressourcen effizient nutzt.

Ziel der Konsultation ist es, Meinungen von Bürgern, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und anderen Interessengruppen zu sammeln, um die Strategie an aktuelle Herausforderungen wie den Klimawandel und den Erhalt der Biodiversität anzupassen. Interessierte können bis zum 23. Juni 2025 an der Konsultation teilnehmen. Die Ergebnisse sollen in die Neugestaltung der Strategie einfließen, die voraussichtlich 2026 vorgestellt wird

Die Bioökonomie – verstanden als Biomasseproduktion, Biomasseumwandlung in Lebensmittel, biobasierte Materialien und Produkte sowie Bioenergie – erwirtschaftete 2021 eine Wertschöpfung von 728 Mrd. Euro und beschäftigte 17,2 Mio. Menschen in der EU, was 5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts der EU entspricht. Die EU-Kommission sieht ein Wachstumspotenzial in einer regenerativen Bioökonomie, die zur Wettbewerbsfähigkeit der EU beiträgt, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen weiter reduziert und die ländlichen Gebiete fördert. (Quelle: DIHK-Eco-Post 04/2025)

zum Inhaltsverzeichnis

Nachrichten aus Deutschland

Szenariorahmen für die Netzentwicklungspläne Strom und Gas/Wasserstoff genehmigt

Die Bundesnetzagentur hat die Szenariorahmen für die Netzentwicklungspläne (NEP) Strom sowie Gas/Wasserstoff genehmigt. Sie legen die Annahmen für die künftige Entwicklung des Energiebedarfs und -angebots im Zeitraum bis 2045 fest und dienen den Netzbetreibern als Grundlage für die Erstellung der nächsten NEP-Entwürfe.

Im Stromsektor sehen die drei genehmigten Szenarien unterschiedliche Entwicklungspfade vor – von einem moderaten Zuwachs des Stromverbrauchs (Szenario A) bis zu einem starken Anstieg durch beschleunigte Elektrifizierung und zunehmende Wasserstoffproduktion (Szenarien B und C). Anpassungen gegenüber den ursprünglichen Entwürfen der Übertragungsnetzbetreiber betreffen unter anderem eine höhere erwartete Zahl an Elektrofahrzeugen sowie einen schnelleren Ausbau der Onshore-Windenergie – auch im konservativsten Szenario.

Auch im Bereich Gas/Wasserstoff wurde ein breites Spektrum möglicher Entwicklungen berücksichtigt. Die Szenarien unterscheiden sich insbesondere hinsichtlich des Einsatzes von Wasserstoff in Industrie, Haushalten und Kraftwerken sowie dem Tempo der Abkehr von Erdgas. Ergänzt wird dies durch ein zusätzliches Szenario für das Jahr 2030, das kurzfristige Entwicklungen im Erdgasbereich abbildet. Erstmals wurden zudem konsistente Annahmen für Strom- und Gas/Wasserstoffnetze eingeführt, etwa zu Kraftwerks- und Elektrolyseurstandorten, um die Planungen besser aufeinander abzustimmen. Die Szenariorahmen sollen die Grundlagen für die finale Ausgestaltung der Netze sein. (Quelle: DIHK)

zum Inhaltsverzeichnis

Ergebnisse der DIHK-Umfrage: Auswirkungen des EuGH-Urteils zu Kundenanlagen

Ende 2024 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) einen wichtigen Teil der deutschen Energienetz-Systematik infrage gestellt: Dem Urteil zufolge verstößt die Ausgestaltung der "Kundenanlage" gegen EU-Recht. Eine Kurzumfrage der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) beleuchtet die Betroffenheit der Betriebe.

Aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 28. November 2024 (C-293/23) ist die rechtssichere Weiterleitung von Energie und insbesondere Strom in Deutschland innerhalb eines Betriebsnetzes zukünftig ungewiss. Konkret geht es um den Begriff der Kundenanlagen nach § 3 Nr. 24a und 24b im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), welcher nicht mit dem europäischen Recht vereinbar sei.

Betroffen sind unzählige dezentrale Energieversorgungsanlagen in Deutschland: Industrie-, Betriebs- und Gewerbenetze, ebenso wie beispielsweise Stromnetze von Einzelhandelszentren, Bürogebäuden, Krankenhäusern oder Universitäten.

Vor diesem Hintergrund hat die DIHK im März bundesweit Unternehmen zum Thema befragt. Die Rückmeldungen aus den Betrieben zeigen, dass mehr als die Hälfte davon eine Kundenanlage betreibt – vielfach sogar, ohne es zu wissen. Die vollständigen Ergebnisse der Umfrage finden Sie hier als Meldung auf der Internetseite der DIHK sowie zum Download in der Sammlung der Energie-Faktenpapiere. (Quelle: DIHK)

zum Inhaltsverzeichnis

Gebäudeenergiegesetz bei EMAS, ISO 14001 und ISO 50001 beachten

Gebäudeautomation bei Nichtwohngebäuden ist notwendig, um die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) bei der EMAS-Validierung und bei der Zertifizierung nach der ISO 50001 und ISO 14001 zu erfüllen. Insbesondere die Regelungen gemäß § 71a GEG betreffen vor allem die automatisierte Steuerung von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlagen sowie die Optimierung des Energieverbrauchs durch Gebäudeautomation. Ziel der Vorschriften ist es, den Energieverbrauch in Gebäuden zu reduzieren und die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern.

Die Anforderung betrifft Nichtwohngebäude, deren Heizungsanlagen oder kombinierte Heizungs- und Lüftungsanlagen eine Nennleistung von mehr als 290 kW haben. Diese sollten bereits bis zum 31. Dezember 2024 mit einem System zur Gebäudeautomation und -steuerung ausgestattet werden, das den Anforderungen des GEG entspricht. Die Erfüllung dieser Vorgaben, gilt als eine der Voraussetzungen für eine EMAS-Validierung. Daher können keine Ausnahmen von der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben gemacht werden, insbesondere im Hinblick auf Art. 25 Abs. 8 b) der EMAS-Verordnung, der besagt, dass Umweltgutachter nur dann eine Umwelterklärung validieren, wenn keine Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung geltender Umweltvorschriften vorliegen.

Allen betroffenen Unternehmen wird empfohlen, die Anforderungen rechtzeitig umzusetzen, um eine reibungslose EMAS-Validierung bzw. auch Zertifizierungen nach ISO 14001 und ISO 50001 sicherzustellen. (Quelle: GutCert)

zum Inhaltsverzeichnis

Weißbuch Wasserstoffspeicher

Am 17. April 2025 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) das Weißbuch Wasserstoffspeicher veröffentlicht und stellt u. a. folgendes fest: Bis 2030 werde ein Wasserstoffspeicherbedarf von bis zu 7 TWh erwartet, der bis 2045 auf bis zu 80 TWh steigen soll – getrieben vor allem durch industrielle Anwendungen und Rückverstromung in Kraftwerken.

Europaweit liege der Bedarf perspektivisch bei bis zu 161 TWh. Norddeutschland wird als Hauptstandort für Produktion und Speicherung (Salzkavernen, Nähe zu Offshore-Wind) hervorgehoben. Deutschland verfüge nach dem Weißbuch über umfassende Potenziale, insbesondere in Salzkavernen. Die Umstellung bestehender Erdgas- und Erdölspeicher könne dabei 20 bis 50 Prozent des deutschen Speicherbedarfs bis 2040 abdecken. Obertägige Speicher, wie Druck- und Flüssigwasserstoffspeicher, sollten für kurzzeitige Speicherung und dezentrale Anwendungen ebenfalls eingesetzt werden.

Es wird auf eine Finanzierungslücke von bis zu 18 Mrd. Euro hingewiesen. Um Investitionsrisiken zu verringern, werden verschiedene Förderansätze diskutiert, darunter erlösbasierte Differenzverträge, Investitionszuschüsse, Amortisationskonten und eine indirekte Förderung über gesicherte Wasserstoffnachfrage (z. B. durch Klimaschutzverträge oder Quoten). (Quelle: DIHK)

zum Inhaltsverzeichnis

Keine Steuerbegünstigung mehr für Strom aus fester Biomasse-Verfeuerung ab 7,5 MW

Aufgrund einer Änderung im europäischen Beihilferecht können die Steuerbegünstigungen für Strom aus erneuerbaren Energieträgern nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 3 Stromsteuergesetz (StromStG) ab dem 21. Mai 2025 für Strom aus festen Biomasse-Brennstoffen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 7,5 MW oder mehr nicht mehr gewährt werden. Grund dafür ist, dass dieser Energieträger nicht mehr unter die erneuerbaren Energieträger im Sinne des Stromsteuerrechts fällt.

Steuerbegünstigungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 3 StromStG können folglich nur noch für Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung kleiner 7,5 MW gewährt werden. In Folge des Wegfalls der Steuerbefreiung für darüber hinaus gehende Anlagen sind die entsprechenden Strommengen in diesen Anlagen grundsätzlich ab dem 21. Mai 2025 zu versteuern, soweit keine andere Steuerbefreiung vorliegt. Wir empfehlen eine umgehende Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Hauptzollamt.

Betroffene Anlagenbetreiber sollten prüfen, ob ein Wechsel in die Steuerbegünstigung für Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 möglich ist. Hierfür sind jedoch ggf. weitere Nachweise und die Beantragung einer förmlichen Erlaubnis erforderlich. Weitere Informationen finden Sie unter https://www.zoll.de/SharedDocs/Fachmeldungen/Aktuelle-Einzelmeldungen/2025/vst_energie_strom_auslauf_beihilfe_1.html. (Quelle HZA, DIHK)

zum Inhaltsverzeichnis

Einwegkunststofffonds: Keine Prüfpflicht 2025 und verlängerte Meldefrist bis 15.06.2025

Seit 2024 sind Hersteller ausgewählter Einwegkunststoffprodukte verpflichtet, bestimmte Kosten für Entsorgung und Reinigung im öffentlichen Raum zu tragen, die bislang von der Allgemeinheit finanziert wurden. Die Kosten für die Hersteller werden auf Basis der jährlich in Verkehr gebrachten Produktmengen berechnet. Die Meldungen sind über die vom Umweltbundesamt (UBA) eingerichtete Plattform DIVID jährlich zum 15. Mai abzugeben und bedürfen grundsätzlich der externen Prüfung und Bestätigung durch einen registrierten Prüfer.

Für 2025 sieht das UBA ausnahmsweise gänzlich von dieser Prüfpflicht ab. Außerdem wird die Meldefrist für Hersteller bis zum 15. Juni 2025 verlängert. Mengenmeldungen über 100 Kilogramm ohne Prüferbestätigung sind seit dem 2. Mai 2025 auf DIVID möglich.

Die Möglichkeit des UBA, jederzeit im Einzelfall eine solche Prüfung sowie eine entsprechende Bestätigung zu verlangen, bleibt hiervon unberührt. Hersteller sind nach wie vor verpflichtet, Mengenmeldungen vorzunehmen und die Sonderabgabe nach dem Einwegkunststofffondsgesetz zu zahlen. Unterbleibende, zu spät eingereichte, unvollständige oder unrichtige Meldungen können durch das UBA mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Über das Einwegkunststofffondsgesetz: Für Hersteller von To-Go-Lebensmittelbehältnissen oder Tabakfilter(-produkten) und anderen Einwegkunststoffartikeln gilt seit 2024 die erweiterte Herstellerverantwortung. Das bedeutet, dass sie verpflichtet sind, sich insbesondere an den Kosten für die Sammlung, Reinigung und Entsorgung im öffentlichen Raum sowie der Abfallberatung zu beteiligen. Details dieser Kostentragung regelt das Einwegkunststofffondsgesetz. Die Abgabepflicht besteht seit 2024 von Gesetzes wegen unabhängig davon, ob und wann die Registrierung erfolgt. (Quelle: UBA/DIHK)

zum Inhaltsverzeichnis

Neue Vorgaben der Bioabfallverordnung in Kraft

Seit 1. Mai 2025 gelten neue Vorgaben für Bioabfälle, die kompostiert, vergärt oder mit anderen Stoffen gemischt werden. Demnach dürfen Bioabfälle maximal 0,5 Prozent Kunststoffe enthalten. Dieser neu eingeführte Kontrollwert gilt für alle Fremdstoffe einschließlich Verpackungen und Kaffeekapseln.

Es gilt: Verbraucher sollen Kunststoffprodukte nicht in die Biotonne werfen, auch wenn diese als biologisch abbaubar beworben werden. Je weniger Fremdstoffe in den Bioabfall gelangen, desto besser kann daraus zum Beispiel hochwertiger Kompost entstehen.

Kunststoffe machen heute den größten Teil der Fremdstoffe im Bioabfall aus. Sie zersetzen sich nach und nach zu Mikroplastik, verschmutzen die Bioabfälle und geraten über die daraus entstehende Komposterde in die Umwelt. Mit der neuen Regelung sollen solche Verschmutzungen im Boden und im Wasser deutlich reduziert werden und damit auch die von Mikroplastik ausgehenden Gefahren für Mensch und Natur.

Um insbesondere die weitere Verbreitung von Mikroplastik einzudämmen, gilt seit Mai 2025: Bioabfälle dürfen vor der Behandlung nicht mehr als 0,5 Prozent Kunststoffe enthalten. Nur wenn die Bioabfälle aus der Biotonne stammen, sind höchstens 1,0 Prozent Kunststoffe zulässig. Die neue Vorgabe richtet sich vorrangig an Aufbereiter von Bioabfällen, Bioabfallbehandler und Gemischhersteller von Bioabfällen. Betreiber der Behandlungsanlagen müssen künftig die Menge an Fremdstoffen im angelieferten Bioabfall prüfen. Werden die neuen Input-Obergrenzen überschritten, müssen sie die Fremdstoffe entfernen. Das betrifft vor allem Kunststoffverpackungen, die mit verpackten Lebensmittelabfällen aus dem Handel und der Produktion oder privaten Haushalten in den Bioabfall geraten, aber auch andere Kunststoffmaterialien, wie bioabbaubare Kunststoff-Kaffeekapseln. Diese gehören nicht in den Bioabfall. Eine richtige Abfalltrennung hilft, wertvolle Ressourcen und schädliche Treibhausgasemissionen zu sparen. (Quelle: BMUV)

zum Inhaltsverzeichnis

Neue Veröffentlichungen | Neu im Internet

DIHK-BVES-Leitfaden: Stromspeicher in Industrie und Gewerbe
https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/aktuelle-informationen/mit-stromspeichern-die-potenziale-erneuerbarer-energien-heben-130836

Studie: "Die Ausgestaltung der Absicherungspflicht – Marktwirtschaftliche Organisation der Versorgungssicherheit im Strommarkt"
https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/aktuelle-informationen/versorgungssicherheit-im-strommarkt-effizient-gewaehrleisten-130920

Neues DIHK-Erklärvideo: StromPartnerschaft verständlich erklärt
https://www.dihk.de/de/themen-und-positionen/wirtschaftspolitik/energie/-strompartnerschaft-erneuerbare-marktgerecht-voranbringen-130976

BAFA-Förderkompass 2025
https://www.bafa.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Bundesamt/20250402_foerderkompass.html

Vollzugshinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI)
https://www.lai-immissionsschutz.de/Startseite.html

zum Inhaltsverzeichnis

Nachrichten aus der Region

Online-Seminar: 1 Jahr BattVO – 20 Jahre ElektroG am 18.06.2025

Die IHK Halle-Dessau und die IHK Magdeburg laden gemeinsam mit der Bitkom Servicegesellschaft am 18. Juni 2025 um 14:00 Uhr zu einer kostenfreien Online-Veranstaltung ein.

Referentin Stefanie Kutzera von der Bitkom Servicegesellschaft gibt einen Überblick, welche neuen Pflichten Hersteller, Importeure und Händler im Zusammenhang mit der Entsorgung und Kennzeichnung von Elektrogeräten, Batterien und Verpackungen beachten müssen. Außerdem erfahren Sie, welche Änderungen die neuen Vorgaben der EU-Batterieverordnung und die kommende EU-Verpackungsverordnung mit sich bringen.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt – eine Teilnahme ist nur nach vorheriger Anmeldung auf der IHK-Veranstaltungsseite bis spätestens 17. Juni 2025 möglich. (IHK HD)

zum Inhaltsverzeichnis

weitere Links

IHK Halle-Dessau | Umwelt und Energie

IHK ecoFinder

EMAS-Register

DIHK

Publikationen der IHK-Organisation

Die IHK-Umwelt- und Energienachrichten sind ein Service Ihrer IHK Halle-Dessau.

IMPRESSUM

© 2025 bei der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK)

Herausgeber:
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau
Franckestr. 5 | 06110 Halle (Saale)
Internet: www.ihk.de/halle
E-Mail: info@halle.ihk.de

Redaktion:
Geschäftsfeld Standortpolitik
Franziska Böckelmann | Andreas Scholtyssek | Silvana Theis
Telefon: 0345 2126-263
E-Mail: stheis@halle.ihk.de

Stand:
Mai 2025

HAFTUNGSAUSSCHLUSS: Die Publikation dient nur zur allgemeinen Information. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz großer Sorgfalt bei der Erstellung der Publikation ist eine Haftung für den Inhalt der Informationen ausgeschlossen, soweit es sich nicht um vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschinformationen handelt.

Diese Publikation wird kostenfrei abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Die Verteilung durch kommerzielle Einrichtungen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln ist nicht gestattet.